

Siebzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO)

**vom 01.08.2022*)
-Lesefassung-**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende siebzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 040/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Arten der Modulprüfungen
- § 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 13 a Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Umfang der Bachelorprüfung
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Änderung dieser Ordnung

Anlagen

- Anlage 1 Urkunde
- Anlage 1 a Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 2 a Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Allgemeine Regelungen für den Professionalisierungsbereich inkl. der Praxismodule
- Anlage 3 a Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel
- Anlage 3 b Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

- Anlage 3 c Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)
- Anlage 3 d Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education Wirtschaftspädagogik)
- Anlage 3 e Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik (Master of Education Sonderpädagogik)

Fachspezifische Anlagen

- Anlage 4 Anglistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 5 a Biologie (Fach-Bachelor)
- Anlage 5 b Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 6 a Chemie (Fach-Bachelor)
- Anlage 6 b Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 7 Elementarmathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 8 Ev. Theologie und Religionspädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 9 Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 10 Geschichte (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 11 a Informatik (Fach-Bachelor)
- Anlage 11 b Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 12 Interdisziplinäre Sachbildung (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 13 Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 14 a Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 14 b Materielle Kultur: Textil für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 15 a Mathematik (Fach-Bachelor)
- Anlage 15 b Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 16 Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 17 a Niederlandistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 17 b Niederlandistik für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 18 Ökonomische Bildung (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 19 Philosophie/Werte und Normen (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 20 a Physik (Fach-Bachelor)
- Anlage 20 b Physik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 21 a Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 21 b Slavistik für Kooperationsstudierende der Universität Bremen
- Anlage 22 Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 23 a Sozialwissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 23 b Sozialwissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 24 Sportwissenschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 25 Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 26 a Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 26 b Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 26 c Wirtschaftswissenschaften („Doppelbachelor“)
- Anlage 27 Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)
- Anlage 28 a Pädagogik (Fach-Bachelor)
- Anlage 28 b Pädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 29 Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)
- Anlage 30 Gender Studies (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 31 Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)
- Anlage 32 Engineering Physics (Fach-Bachelor)
- Anlage 33 Politik-Wirtschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)
- Anlage 34 Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)
- Anlage 35 Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft (Fach-Bachelor)
- Anlage 36 Physik, Technik und Medizin (Fach-Bachelor)

Präambel

Die Carl von Ossietzky Universität ist eine Präsenzuniversität. Die gemeinsame Arbeit von Studierenden und Lehrenden in den Lehrveranstaltungen wird als ein wesentlicher Bestandteil des Studiums betrachtet, da sie der Herausbildung wissenschaftlicher Diskurs- und Kooperationsfähigkeiten dient. Grundlegende Voraussetzungen dafür sind neben der regelmäßigen Präsenz von Studierenden und Lehrenden in den Lehrveranstaltungen die gegenseitige Aufmerksamkeit und Achtung.

§ 1

Studienziele

Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich künstlerischer oder musikalischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die zuständige Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.). In der Regel wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) für einen Abschluss in den Geisteswissenschaften und der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) für einen Abschluss in den Naturwissenschaften, in der Mathematik und der Informatik verliehen. Wer Fächer mit unterschiedlichen Abschlussgraden studiert, erhält in der Regel den Grad des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde. Der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ wird für den Fach-Bachelor Engineering Physics verliehen. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Bachelorurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 4

Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums geregelt.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium im Umfang von 180 Kreditpunkten gliedert sich je nach dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern gemäß den fachspezifischen Anlagen in:

- a) Zwei Fächer im Umfang von jeweils 60 Kreditpunkten, den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 Kreditpunkte für Professionalisierungsmodule sowie Praktika bzw. Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten. Die Regelungen für die Studienfächer und die Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich werden je nach Studienziel in den Anlagen zum Professionalisierungsbereich (Anlage 3 bis 3 e) sowie in den fachspezifischen Anlagen erläutert;
oder
- b) ein Fach im Umfang von 90 Kreditpunkten, ein weiteres Fach im Umfang von 30 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
oder
- c) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
oder
- d) ein Fach im Umfang von 132 Kreditpunkten und den Professionalisierungsbereich im Umfang von 33 Kreditpunkten sowie das Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst 18 Kreditpunkte für Professionalisierungsmodule sowie Praktika bzw. Praxismodule im Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für Fach-Bachelorstudiengänge können von den zuständigen Fakultäten gesonderte Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach dem Modul, dem die jeweilige Prüfungs- oder Studienleistung fachlich zuzuordnen ist. Im Falle einer Prüfungs- oder Studienleistung aus den Bildungswissenschaften (biw-Module) ist der Prüfungsausschuss der Fakultät I zuständig. Im Falle einer interdisziplinären Bachelorarbeit ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig, der das Fach der oder des Erstprüfenden zuzuordnen ist. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Studiengangs
sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

Es sollen möglichst alle Fächer der Fakultät vertreten sein, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Bei Kooperationsstudiengängen regeln die Fachspezifischen Anlagen die Beteiligung der Partnerhochschule.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 19 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Der zuständige Fakultätsrat führt aktuelle Prüferlisten. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung von Studierenden zu Prüfenden ist ausgeschlossen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung von Studierenden zu Beisitzenden ist nur zulässig, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie 50 Prozent der Professionalisierungsmodule gem. der Fächerwahl nach § 5 angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Zum Studieren eines Moduls ist berechtigt, wer in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht greifen. Studierende der Universität Bremen sind zum Studieren von Modulen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Auf Antrag der oder des Studierenden werden letzte Wiederholungsprüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen können, von zwei Prüfenden bewertet. Die oder der Studierende ist entsprechend zu informieren.

(5) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. In die Anlagen dieser Prüfungsordnung sind Regelungen aufzunehmen, welche die Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme und/oder der regelmäßigen Anwesenheit gewährleisten.

(6) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festgelegt werden, dass für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss eines oder mehrerer anderer Module vorausgesetzt wird. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Modulverantwortliche eine Abweichung von der obigen Regelung zulassen. Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten werden. Das Bachelorarbeitsmodul ist ein Pflichtmodul. Im Professionalisierungsbereich werden mit Ausnahme der Praktika bzw. Praxismodule keine Pflichtmodule angeboten.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Zu den formalen Festlegungen gehören insbesondere Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen, Art und Umfang der Modulprüfungen sowie die Verteilung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes (workload) auf Präsenz- und Selbststudienzeiten. Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher kann in der Regel jede oder jeder promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Universität sein.

(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Anzahl der Lehrveranstaltungen in den Anlagen dieser Prüfungsordnung in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.

§ 11

Arten der Modulprüfungen

(1) Ein Modul wird mit einer Prüfung oder durch aktive Teilnahme erfolgreich abgeschlossen. Pro Modul wird höchstens eine Prüfung abgelegt. Abweichungen davon können in begründeten Fällen mit Zustimmung der Studienkommissionen und den Fakultätsräten in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt werden. In begründeten Fällen können auch mehrere Module durch eine gemeinsame Prüfung abgeschlossen werden. Art und Umfang der Modulprüfung sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),

2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),
5. fachpraktische Prüfung (Abs. 8),
6. fachpraktische Übung (Abs. 9),
7. Seminararbeit (Abs. 10),
8. Portfolio (Abs. 11)
9. Praktikumsbericht (Abs. 12),
10. andere Prüfungsformen (Abs. 13).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der Umfang bzw. die Dauer einer Prüfung ist entsprechend anzupassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind in der Regel durch zwei Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben.

(5) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die oder der zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion. Zusätzlich zum Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(8) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischer oder instrumental-vokaler Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation.

(9) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der Anlagen dieser Prüfungsordnung können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(10) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden. Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung.

(13) Andere Prüfungsformen sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt sind.

(14) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme abgeschlossen werden, wenn die Anlagen dieser Prüfungsordnung dies vorsehen.

(15) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung können bestimmen, dass die Note einer bestandenen Modulprüfung aufgrund von Bonusleistungen verbessert werden kann. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in Abs. 11 für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann. Die Kriterien für die Bonusleistungen sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festzulegen.

§ 11a

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls gem. § 11 Abs. 1 vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zur Erreichung der Studienziele des Moduls notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den Anlagen dieser Prüfungsordnung.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel weder 6 Kreditpunkte unterschreiten noch 15 Kreditpunkte überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 13

Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelorarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die Anlagen dieser Prüfungsordnung dieses vorsehen.

Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den Anlagen dieser Prüfungsordnung keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote oder die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnote oder Fachnoten, der Note des Professionalisierungsbereichs und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,10 beträgt.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(8) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 13 a **Gute Wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Für die Bachelorarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 14 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem angemeldeten bzw. vereinbarten Prüfungstermin (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Präsentation) nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 15 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelorprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob die Abgabefrist für die Prüfungsleistung entsprechend verlängert oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 **Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den Anlagen dieser Prüfungsordnung vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Die Wiederholung einer Prüfung kann die erneute Belegung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls vorsehen, sofern die Belegung für die Erreichung des Ziels einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls

erforderlich ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht- oder Wahlmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nach dem regulären Termin folgenden Semesters angeboten werden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit können zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Ebenso können innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen auf Antrag als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Bestimmte Prüfungsformen bzw. Module können in den Anlagen dieser Prüfungsordnung von dieser Regelung ausgenommen werden.

Ein Freiversuch und ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den Anlagen dieser Prüfungsordnung möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache (Anlage 2 a) beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 18 **Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Wird ein Termin zur Einsicht in eine Klausur angeboten, so soll dieser vorrangig wahrgenommen werden. Eine Antragsstellung entfällt in diesem Falle.

§ 19 **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der für die jeweilige Prüfungsleistung zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 7 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 **Umfang der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie dem Bachelorarbeitsmodul.

§ 21 **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden. Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass in dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten erworben sein muss bzw. bestimmte Module bestanden sein müssen. Unabhängig von den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen muss das

jeweilige Basiscurriculum in einem Fach, das mit 60 oder mehr Kreditpunkten studiert wird, abgeschlossen sein.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer,
- c) der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen,
- d) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Bachelorarbeitsmodul

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist bei einer Fächerwahl nach § 5 a) in einem der beiden Fächer oder interdisziplinär in beiden Fächern zu schreiben; im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Bachelorarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden; bei einer Fächerwahl nach § 5 b), c) oder d) ist die Bachelorarbeit in dem Fach, in dem 90, 120 oder 132 Kreditpunkte erworben werden, zu schreiben. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Der Titel der Bachelorarbeit kann unbeschadet der Themenstellung während der Anfertigung der Arbeit im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter geändert werden. Die Änderung ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die fachspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen. Bei Gruppenarbeiten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet (Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in). Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Abweichend von Satz 2 kann der zuständige Bachelorprüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Bachelorarbeit auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Das Thema gilt mit der Unterschrift eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe als genehmigt. Wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter nicht der Hochschullehrergruppe angehören, wird das Thema durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses genehmigt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einem externen

Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. § 7 findet Anwendung.

(4) Sofern nicht in den fachspezifischen Anlagen anders geregelt, wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache verfasst. Mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(5) Das Bachelorarbeitsmodul beinhaltet eine Bachelorarbeit mit einem Arbeitsaufwand (workload) von 12 Kreditpunkten sowie eine begleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Kreditpunkten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt maximal vier Monate. Näheres kann in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. Das Thema kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Studierende können sich über den Studienumfang von 180 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Übersicht (Transcript of Records), die dem Zeugnis beigelegt wird, aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Änderung dieser Ordnung

(1) Änderungen des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung sowie der Anlagen zum Professionalisierungsbereich (Anlage 3 bis 3 e) werden durch den Senat beschlossen. Den Fakultätsräten aller beteiligten Fakultäten ist vor dem entsprechenden Senatsbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Änderungen der Anlagen 3 bis 3 e werden von der fakultätsübergreifenden Studienkommission vorgeschlagen.

(2) Fachspezifische Anlagen und deren Änderungen werden auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Fach verantwortenden Fakultät beschlossen. Abweichungen von einzelnen Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden Regelungen zugelassen ist.